

Rücknahmegarantie

für emvau-Baustoffe („Garantiebedingungen“) der Hanseatisches Schlackenkonto GmbH („HSK“)

HSK erklärt gegenüber demjenigen, gegenüber dem HSK diese Rücknahmegarantie durch Nachricht in Textform ausdrücklich abgegeben hat (nachfolgend der „Berechtigte“), in Form eines selbständigen Garantieversprechens gemäß § 311 Abs. 1 BGB die Rücknahme güteüberwachter und nach den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften hergestellter emvau-Baustoffe¹ nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

1. HSK nimmt emvau-Baustoffe von dem Berechtigten nach Maßgabe der nachfolgenden Bedingungen unter der Voraussetzung zurück, dass der emvau-Baustoff nach seinem Ausbau nicht mehr am bisherigen Ort weiterverwendet oder verwertet werden kann und ein zeitnaher Wiedereinbau - dort oder an einem anderen zumutbaren Ort - nicht möglich ist („Rücknahmegarantie“)
2. Die Rücknahmegarantie gilt nicht, wenn der Berechtigte oder ein Dritter, der nicht Beauftragter der HSK ist, während der Zeit, in der der emvau-Baustoff bei diesen oder in deren Sphäre eingebaut oder verwendet worden ist, den Berechtigten oder den Dritten treffende gesetzliche Pflichten, einschließlich solcher aus Rechtsverordnungen (z.B. der Ersatzbaustoffverordnung) und sonstigen Regelwerken, in Bezug auf den emvau-Baustoff nicht oder nicht vollständig eingehalten hat, oder wenn die Bedingungen der vorliegenden Garantie nicht oder nicht vollständig erfüllt sind. Ändern sich die gesetzlichen Regelungen bzw. Pflichten (im Sinne des vorstehenden Satzes 1) nach dem Zeitpunkt der Erteilung der Garantie und ist eine Wiederverwendung bzw. ein Wiedereinbau der emvau-Baustoffe nur deshalb nicht möglich, weil gegenüber dem Zeitpunkt der Erteilung der Garantie strengere Voraussetzungen für eine Wiederverwendung bzw. einen Wiedereinbau gelten und die emvau-Baustoffe diese nicht erfüllt, so gilt die Rücknahmegarantie, es sei denn, es handelt sich bei den geänderten, die Wiederverwendung bzw. den Wiedereinbau hindernden gesetzlichen Regelungen lediglich um Verfahrens- oder Dokumentationsvorschriften bzw. -pflichten, die der Berechtigte bzw. der Dritte nicht erfüllt haben, obwohl diese zum Zeitpunkt des Ausbaus noch erfüllbar gewesen wären.
3. Die Rücknahmegarantie gilt nicht, wenn der emvau-Baustoff (z.B. bei Rückbau, Sanierung oder Reparatur technischer Bauwerke) nicht getrennt gehalten wurde (insbesondere nicht getrennt gesammelt und befördert wurde) oder wenn er ohne Zustimmung der HSK mit anderen Stoffen vermischt worden ist oder sich in anderer Weise in einer für den Wiedereinbau abträglichen Weise verändert hat oder verunreinigt wurde. Auf Verlangen von HSK hat der Berechtigte dies auf seine Kosten durch einen unabhängigen Gutachter untersuchen und bestätigen zu lassen, dass solche Umstände nicht bestehen. Ausbaubedingt übliche Anhaftungen oder Beimengungen, z.B. aus angrenzenden Oberbauschichten, sind bis zu einem Anteil von maximal fünf Masse-Prozent (bis zu 5 Masse-% Fremdanteile) zulässig, soweit sie nicht mit zumutbarem Aufwand vermeidbar sind und keine Vermischung im Rechtssinne (vgl. §§ 9a, 15 Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz) vorliegt.
4. Sollte sich vor, bei oder nach der Anlieferung des emvau-Baustoffes bei HSK oder deren Beauftragten herausstellen, dass die Rücknahmevoraussetzungen nicht erfüllt sind, ist HSK berechtigt, die Annahme zu verweigern bzw. das Material zum Ausbauort zurückzuschicken. Sämtliche hierfür entstehenden Kosten trägt der Berechtigte. Sonstige Ansprüche der HSK bleiben unberührt.
5. Das Rückgabeverlangen des Berechtigten muss schriftlich unter Beifügung dieser Garantiebedingungen und unter Angabe des Erwerbs des emvau-Baustoffs (Verkaufslager/ Händler, Datum, Menge), des Verwendungsortes und des bisherigen Verwendungszweckes, der Einbaubedingungen, des Zustandes des emvau-Baustoffs bei Ausspruch des Rückgabeverlangens, einschließlich der Darlegung ggf. vorgenommener oder eingetretener stofflicher Veränderungen, und unter Darlegung der Erfüllung sämtlicher anwendbarer gesetzlicher Vorschriften im Sinne von Ziffer 2 dieser Garantiebedingungen erklärt werden. Die Erklärung ist auf dem vorgesehenen Formular von HSK („Rücknahmeschein“), das vollständig und zutreffend auszufüllen ist, abzugeben, wobei die bei Abgabe der Erklärung aktuelle Fassung des Formulars zu verwenden

¹ emvau-Baustoffe beinhaltet zum derzeitigen Stand die Produkte emvau-schlacke und emvau-mix.



- ist. Die Angaben sowie die weiteren Voraussetzungen dieser Rücknahmegarantie sind durch den Berechtigten substantiiert schriftlich zu belegen und nachzuweisen. Soweit den Berechtigten oder einen Dritten, der mit dem Berechtigten in Verbindung steht und/oder der Sphäre des Berechtigten zuzurechnen ist, Dokumentationspflichten treffen, hat der Berechtigte der HSK die lückenlose Dokumentation zur Verfügung zu stellen. Auf Verlangen der HSK ist den Unterlagen ein Gutachten eines unabhängigen Gutachters, das insbesondere geeignete chemische und physikalische Analysen enthält, beizufügen.
6. Sofern die Bedingungen der vorliegenden Garantie erfüllt sind, erteilt HSK innerhalb von vier Wochen nach Zugang der vollständigen Erklärung nach Ziffer 5 die Rücknahmebestätigung unter Angabe des Anlieferungsortes und -zeitpunktes. HSK ist berechtigt, Anlieferungsort und -zeitpunkt zu ändern. Der Berechtigte hat den emvau-Baustoff frei Annahmestelle auf seine Kosten anzuliefern. Der emvau-Baustoff ist in Schollen kleiner als 25 cm mal 25 cm gebrochen sortenrein zurückzugeben.
 7. Eine über die Rücknahmepflicht gegenüber dem Berechtigten hinausgehende Einstandspflicht von HSK – gleich welcher Art und gleich gegenüber wem – besteht nicht (Klarstellung). Die Rücknahmegarantie ist weder eine Beschaffensvereinbarung im Sinne des § 434 Abs. 1 BGB, noch stellt sie eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache im Sinne der §§ 443, 444 BGB dar.
 8. Die Rücknahme erfolgt gegen Zahlung der im Rückgabezeitpunkt geltenden Rücknahmepreise der HSK. Die Rücknahmepreise decken die für die Wiederaufbereitung der emvau-Baustoffe zum Zwecke des erneuten Einbaus entstehenden Kosten und werden von HSK nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Kostenentwicklung festgelegt.
 9. Das Rückgabeverlangen gemäß Ziffer 5 in der dort vorgesehenen Weise muss der Berechtigte innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten erklären, nachdem er davon Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen müssen, dass der emvau-Baustoff nach seinem bevorstehenden und/oder geplanten Ausbau nicht mehr am bisherigen Ort weiterverwendet oder verwertet werden kann. Erfolgt die Erklärung nicht fristgemäß, so verfällt der Anspruch des Berechtigten aus dieser Garantie, der Anspruch ist also ausgeschlossen. Gleiches gilt, wenn HSK die Rücknahme ablehnt und der Anspruch von dem Berechtigten nicht innerhalb von drei Monaten nach der Ablehnung gerichtlich geltend gemacht wird. Gleiches (Ausschluss) gilt auch dann, wenn dem Berechtigten nicht innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten nach Eingang seines Rückgabeverlangens bei HSK eine Erklärung von HSK gemäß Ziffer 6 zugeht, und der Berechtigte nicht innerhalb eines anschließenden Zeitraums von weiteren drei Monaten seine Ansprüche gerichtlich geltend macht.
 10. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des deutschen Kollisionsrechtes.
 11. Sofern der Berechtigte Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Hamburg der Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen aus oder in Zusammenhang mit dieser Rücknahmegarantie, deren Abschluss und deren Durchführung. Gleiches gilt, falls der Berechtigte keinen allgemeinen Gerichtsstand im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland hat.

Stand 01. August 2024